

Verordnung
vom 07.04.2008

zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die berufsbildenden Schulen des Kreises Euskirchen in Euskirchen und Kall vom 18.01.1993 in der Fassung vom 08.11.2000 sowie der Rechtsverordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereichs der Fachoberschule – Fachrichtung Technik – vom 24.06.1993

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV NW S. 102), in Verbindung mit den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Kreistag des Kreises Euskirchen am 03.04.2008 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die berufsbildenden Schulen des Kreises Euskirchen in Euskirchen und Kall vom 18.01.1993 in der Fassung vom 08.11.2000 sowie die Rechtsverordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereichs der Fachoberschule – Fachrichtung Technik – vom 24.06.1993 werden aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 07.04.2008

gez. Rosenke
Landrat